



Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung der HVS Ag und VDMV GmbH

Die nachfolgend genannten besonderen Vereinbarungen gelten in Verbindung mit dem Vertragsabschluß einer Elektronikversicherung der Hamburger Versicherung Service AG (PF 105340, 20036 HH) über die Fa. Versorgungswerk der Deutschen Medien- und Veranstaltungswirtschaft GmbH.

Teil A

Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung

1. Versicherungsumfang

Den Einzelversicherungsscheinen liegen folgende Bedingungen zugrunde: Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE) –Fassung Januar 2008-; Besondere Vereinbarungen zur Elektronikversicherung der HVS AG. Im Einzelfall können für die jeweilige Anmeldung zusätzliche Klauseln vereinbart werden.

In Abänderung des § 4 b gilt: Sollten vom Hersteller keine Ersatzteile mehr bezogen werden können, Ersatzteilbeschaffung aber auf dem Gebrauchtmart möglich sein, so werden die Kosten für die gebrauchten Ersatzteile erstattet. Im Totalschadenfall wird der Wiederbeschaffungswert von Geräten gleicher Art und Güte ersetzt (Gebrauchtmart).

2. Unterschlagung

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden, die dem Versicherungsnehmer dadurch entstehen, dass durch die in der Versicherung einbezogenen Personen und Repräsentanten versicherte Geräte unterschlagen und für den Versicherungsnehmer innerhalb von drei Monaten nicht wieder sichergestellt werden. Maßgebend für den Beginn der Dreimonatsfrist sind der Eingang der Schadenmeldung beim Versicherer und der Eingang der Strafanzeige bei der Strafverfolgungsbehörde, und zwar der Zeitpunkt der zuletzt erfolgten Anzeige.

Zu den Mitversicherten gehören Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer, soweit sie nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland ihren Firmen- bzw. Wohnsitz haben. Eine Veruntreuung liegt vor, wenn sich Personen einer qualifizierten Unterschlagung gemäß § 246 StGB schuldig machen, d.h. sich ihnen anvertraute und im Versicherungsvertrag bezeichnete Geräte rechtswidrig zueignen.

2. **Geltungsbereich:** geografisches Europa inkl. Schweiz; Deckungserweiterungen sind auf Anfrage gegen einen Prämienzuschlag möglich
3. **Generell nicht versichert:** Mobiltelefone, Werkzeug
4. **Ausschlüsse bei Instrumenten:** Nicht versichert und somit im Schadenfalle ausgeschlossen sind Saiten, Mundstücke, Ventile, Bespannungen von Klang- und Resonanzkörpern sowie sonstige Teile, die üblicherweise einem erhöhten Verschleiß unterliegen. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Schäden durch Feuer.
5. **Gesonderte Selbstbeteiligung:** Bei Schäden durch Unterschlagung und einfachen Diebstahl, Diebstahl aus und des ganzen KFZ gilt ein Selbstbehalt von 25%, mindestens Euro 500,-.
6. **Transportrisiko:** Die versicherten Geräte sind zum Be- und Entladen sowie für den Transport durch eine geeignete Verpackung gegen Stoss, Sturz- und Erschütterungsschäden zu schützen. Schäden durch grobfahrlässig unterlassene geeignete Verpackung sind nicht mitversichert.
7. **Bild- und Tonträger:** Sind Wiederherstellungskosten von Daten/-trägern bis € 50.000,- maximal in Abänderung der ABE mitversichert, so gelten Schäden durch Zerkratzen, versehentliches Löschen oder Überspielen nicht mitversichert.
8. **Vorsorgeversicherung:** Für während des Versicherungsjahres eingetretene Veränderungen gilt rückwirkend ab Anschaffungsdatum Versicherungsschutz bis zur Höhe von 10% der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens bei der Hauptfälligkeit des Vertrages eine aktuelle Teileliste einzureichen.
9. **Subsidiarität:** Sofern aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung verlangt werden kann (z.B. Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers), gehen diese Verträge dieser Elektronikversicherung vor. Die Elektronikversicherung tritt in Vorleistung gegen eine Abtretung der Ansprüche aus anderen Verträgen. Ist der Versicherungsumfang dieser Elektronikversicherung weitergehender als der einer in Satz 1 genannten Versicherung, so gilt diese Erweiterung automatisch mitversichert.

10. Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z.B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

11. Reparatur durch den Versicherungsnehmer

Entschädigungspflichtige Schäden an den versicherten Sachen kann der Versicherungsnehmer auch durch eigenes Fachpersonal beheben lassen. Für die aufgewendete Arbeitsstunde vergütet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens jedoch den dafür vereinbarten Betrag.

12. Zumietungen (sofern Mitversicherung in einer separaten Position zum Vertrags beantragt)

Der Versicherer leistet Entschädigung für fremdes technisches Equipment, welches für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen wie Messen, Kongresse, Tagungen, Konzerte und Feste angemietet wurde und für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt. Bei Veranstaltungen im Freien oder in Zelten ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die versicherten Sachen vor Umwelteinflüssen ordnungsgemäß geschützt werden. Zumietungen sind bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Entschädigung wird nur geleistet, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag eine Entschädigung erlangt werden kann.

Teil B

Betriebsunterbrechungsversicherung

Zusatzbedingungen für die einfache Betriebsunterbrechungs-Versicherung ABEBU2008 (gelten nur, soweit Betriebsunterbrechung mitversichert ist und wenn im Versicherungsschein / Nachtrag darauf Bezug genommen wird)

1. Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers infolge eines Schadens, der nach ABE entschädigungspflichtig ist, unterbrochen oder beeinträchtigt, so ersetzt der Versicherer die dadurch in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstandenen Ertragsausfall in Höhe der versicherten Summe.

2. **Mehrkosten** sind alle Kosten, die im Betrieb des Versicherungsnehmers normalerweise nicht entstehen und nach einem entschädigungspflichtigen Schaden von dem Versicherungsnehmer zur Fortführung des Betriebes aufgewendet werden müssen.
3. **Ertragsausfall** sind der Betriebsgewinn und die umsatzunabhängigen Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte oder abhandengekommene Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).
4. **Ausschlüsse:** Der Versicherer haftet nicht für den Ertragsausfall durch Schäden an nicht versicherten Sachen.
5. **Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens :** Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird, durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen; durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerechnet werden muss; durch Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen; durch den Umstand, dass beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden; weil der Versicherungsnehmer infolge der fehlenden technischen Einsatzmöglichkeit von versicherten Sachen oder eines Schadens an Gebäuden oder Gebäudeteilen beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Daten nicht wiederherstellen oder wiederbeschaffen kann; weil Programme nicht wiederbeschafft werden können; weil dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter oder abhandengekommener Daten und Programme nicht genügend Kapital zur Verfügung steht.
6. **Haftzeit**
Der Versicherer haftet für den Ertragsausfall, der innerhalb einer Haftzeit von drei Monaten - sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart gilt - entsteht. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt von dem an versicherte Mehrkosten entstehen oder mit Beginn des Unterbrechungsschadens.
7. **Versicherungssumme/Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe der vereinbarten Summe auf Erstes Risiko. Abweichend von § 56 VVG verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

Bei der Feststellung der Mehrkosten und des Ertragsausfalls sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet.

8. Selbstbehalt

Der ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 2 Tagen gekürzt.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend hat der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall jeden Sachschaden, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. In dringenden Fällen sollte die Anzeige des Versicherers gegenüber fernmündlich oder fernschriftlich erfolgen. Schäden durch Abhandenkommen, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen; den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen; einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten; dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen; dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, etc über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahrs und der drei Vorjahre zu gewähren.



Versorgungswerk der Deutschen Medien- und

Veranstaltungswirtschaft GmbH

Kronenstr. 14

30161 Hannover

Tel.: 0511-3365299-0

Fax.: 0511-3365299-9